

Iris Müller

Berufsperspektiven
katholischer Theologinnen
und ihre Situation in den
Fachbereichen für Katholische
Theologie an deutschen
Universitäten.
Fallbeispiel: Universität
Münster in Westfalen

Der Zugang der Frauen zur höheren Bildung zwecks Ausbildung für einen akademischen Beruf ist im Abendland eine junge Erscheinung, weil die an Universitäten betriebene Geistesbeschäftigung bis in die Neuzeit ausschließlich Sache der Männer war, die in der Öffentlichkeit einen akademischen Beruf ausüben konnten. Da die christliche Kirche die Frauen schon früh um ihres Geschlechtes willen von der Ordination ausschloß¹, war die Ausbildung im Fach Theologie ausschließlich Männern vorbehalten, die den Beruf des Geistlichen auch ausüben konnten.

Im folgenden wird die Geschichte des Kampfes deutscher Frauen um Zulassung zum Universitätsstudium kurz dargestellt, damit das noch viel jüngere Phänomen des Frauenstudiums im Fach katholische Theologie in seiner historischen Bedingtheit erfaßt werden kann.

*I. Der Kampf deutscher Frauen um Zulassung
zum Hochschulstudium*

Die Ideen der Französischen Revolution und der Aufklärung weckten auch in Deutschland Ende des 18. Jahrhunderts das Bewußtsein dafür, daß den Frauen nicht länger eine qualifizierte Bildung vorenthalten werden dürfe². Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde allerdings die Frauenbildung und die darauf aufbauende Berufstätigkeit der Frauen zum akuten Problem, weil das Bürgertum infolge der Industrialisierung und wirtschaftlicher Entwicklungen seinen weiblichen Familienmitgliedern keinen standesgemäßen Lebensunterhalt mehr bieten konnte. Obwohl die um 1848 entstandene Frauenbewegung diese Anliegen bereits artikuliert³, bedurfte es vor allem in Deutschland eines zähen Kampfes, bis die Frauen offiziell zum Universitätsstudium zugelassen wurden⁴. Seit 1910 erhielten die Frauen das Immatrikulationsrecht; die vorher geltenden frauendiskriminierenden Immatrikulationsbestimmungen wurden nach dem 1. Weltkrieg aufgehoben⁵. Hochbegabte und befähigte Frauen setzten im Jahre 1920 das Habilitationsrecht für weibliche Bewerber durch⁶. Es erweist sich aber, daß gerade diese im Zuge der Humboldtischen Universitätsreformen in den deutschen Universitäten eingeführte Eignungsprüfung für angehende Hochschullehrer eine für Wissenschaftlerinnen schwer zu überwindende Hürde darstellt⁷.

*II. Rechtsstellung der Fakultäten für katholische
Theologie an den deutschen Universitäten*

Als nach der Reformationszeit in Europa, vor allem aber in Deutschland, dem Mutterland der Reformation, der einheitliche Glaubensstaat endgültig zerbrochen war, begann zwischen dem Staat und der katholischen Kirche ein zähes Ringen um diejenigen Bereiche der Gesellschaft, über die beide Institutionen Rechtshoheit beanspruchten: das Ehe- und Familienrecht und den Bildungsbereich (Schul- und Hochschulwesen). Im 20. Jahrhundert wurden zwischen dem deutschen Reich und der katholischen Kirche Verträge abgeschlossen, die nach langen Kämpfen zu einem friedlichen Interessenausgleich führten. Die Weimarer Reichsverfassung fixierte im Art. 137, Abs. 5, die Bestimmung, daß die Kirchen beider Konfessionen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, woraufhin ihnen ein freies,

vom Staat unabhängiges Wirken in der Öffentlichkeit garantiert wird. Der Religionsunterricht beider Konfessionen ist in allen Schularten Pflichtfach und muß in Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der Kirchen von dazu qualifizierten Lehrpersonen erteilt werden⁸. Da auch die Universitäten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die der staatlichen Hoheitsgewalt unterstehen, war die katholische Kirche bestrebt, im Hinblick auf die Fakultäten für katholische Theologie klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Diese beiderseitigen Interessen finden in den Konkordaten ihren Niederschlag. Der Artikel 12, Abs. I, Satz 2, des im Jahre 1929 zwischen Preußen und dem Hl. Stuhl abgeschlossenen Konkordats bestimmt, daß bevor jemand an einer Fakultät für katholische Theologie angestellt wird, der Bischof als Ortsordinarius gehört werden muß, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Zulassung oder Anstellung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen⁹.

Die während der Weimarer Zeit mit dem Hl. Stuhl abgeschlossenen Konkordate behielten auch nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches ihre Gültigkeit und bilden damit für die BRD die Grundlage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche¹⁰.

An den Fakultäten für katholische Theologie der deutschen Universitäten erhielten bis zum Jahr 1945 ausschließlich angehende Geistliche ihre wissenschaftliche Ausbildung. Nach dem 2. Weltkrieg wurde in Deutschland auch den Laien die Studienmöglichkeit im Fach Katholische Theologie eröffnet.

III. Das Laientheologiestudium an deutschen Universitäten

Im 20. Jahrhundert machte sich der Priestermangel als Folgeerscheinung der Kriege in Deutschland so stark bemerkbar, daß der Religionsunterricht in den Schulen nicht mehr allein durch Priester abgedeckt werden konnte. Die Eröffnung des Laientheologiestudiums war somit ein Gebot der Stunde. Die Universität Münster hat auf diesem Gebiet eine Pionierrolle gespielt¹¹, die anderen deutschen Universitäten zogen allmählich nach, so daß seit den fünfziger und sechziger Jahren das Laientheologiestudium in Deutschland eine feste Einrichtung wurde¹².

Der Studentinnenanteil an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Münster betrug in den Jahren 1946 bis 1950, also bei Eröffnung des Laientheologiestudiums, knapp 20%, in den fünfziger Jahren flachte er gegenüber dem Männeranteil unter 5% ab und stieg erst während der sechziger Jahre wieder langsam an. Während der siebziger Jahre setzte sich der Anstieg des Studentinnenanteils kontinuierlich fort, im SS 1983 konnte er die 40%-Marke erreichen¹³.

Da Frauen nach geltendem Kirchenrecht um ihres Geschlechtes willen von der Ordination zum priesterlichen Dienstant ausgeschlossen werden, beginnen Frauen und Männer das Theologiestudium grundsätzlich mit verschiedenen Berufsperspektiven. Während Männer eine echte persönliche Entscheidung darüber treffen können, ob sie ihr Studium der Theologie auf den Priesterberuf ausrichten oder ob sie es von vornherein auf ein Laientheologiestudium anlegen wollen, können Theologiestudentinnen eine solche Entscheidung nicht treffen, ihr Studium ist grundsätzlich ein typisches Laientheologiestudium. Ein solches setzt voraus, daß es entweder mit einem oder mit zwei anderen Fächern kombiniert werden muß, vor allem dann, wenn das Studium der Vorbereitung auf den höheren Schuldienst dienen soll.

1. Studiengänge und Berufsperspektiven für Laientheologen/innen im Zeitraum von 1946 bis zur Gegenwart

Zunächst konnte das Laientheologiestudium von Männern und Frauen lediglich als Vorbereitung für den Schuldienst gewählt werden. Dieses wurde nach einem durchschnittlich acht- bis zehnmestrigen Studium mit dem Staatsexamen abgeschlossen. Mit Ablegung der Assessorenprüfung in ihren Fächern erwerben die Junglehrer die Fakultas und können auch im Fach Katholische Religionslehre unterrichten. Da in den fünfziger und sechziger Jahren der Priestermangel anhielt, waren Laien auch bereit, außerschulische Aufgaben zu übernehmen. Sie wählten in Gemeinden oder Diözesen den Beruf des Pastoralreferenten. Ihre Ausbildung im Fach Katholische Theologie schlossen sie im Blick auf dieses Berufsziel mit dem Diplom ab. Von der Kirche wird für diese Tätigkeit ein Zweitstudium in einem nichttheologischen Fach gewünscht¹⁴.

Durch das Zweite Vatikanische Konzil wurde der Diakonat als dauerhafter Lebensstand in der Kirche erneuert. Dieser Beruf kann hauptberuflich oder neben einem Zivilberuf ausgeübt werden. Bezüglich des Diakons, der seinen Dienst kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahrnimmt, wird in den bischöflichen Rahmenstatuten vermerkt, daß nach geltendem Kirchenrecht zu diesem Amt nur Männer zugelassen werden¹⁵. Diese Bestimmung zeigt wiederum deutlich, daß das Studium der Frauen auf ein Laientheologiestudium fixiert ist, werden doch Frauen nach geltendem Kirchenrecht als nichtweihefähige Personen eingestuft¹⁶.

War das Theologiestudium der Studentinnen in den sechziger Jahren vorwiegend auf den Schuldienst, in Ausnahmefällen auf den pastoralen Dienst in Gemeinden, im Bistum oder im Bereich der Erwachsenenbildung ausgerichtet, so hat sich die Situation seit Mitte der siebziger Jahre insofern geändert, als die hohe Lehrerbearbeitungslosigkeit die Wahl des Lehrerberufes für Studenten/innen sehr erschwerte, was zur Folge hat, daß für Laientheologinnen die sonst übliche Berufsperspektive fortfällt. Da die Kirche weiterhin Frauen nicht ordiniert, entfällt für Theologinnen der gesamte Amtsbereich als Berufsperspektive. Im Hinblick darauf, daß auch die Stellen für Pastoralreferenten in den Diözesen begrenzt sind, können also nur wenige Theologen/innen auf die Übernahme in den kirchlichen Dienst hoffen. Hinzu kommt, daß für viele kritisch denkende Theologen/innen angesichts der Starrheit der kirchlichen Lehre und der kirchlichen Sexualmoral die Übernahme eines kirchlichen Dienstverhältnisses zunehmend schwerer wird. Trotz dieser Sachlage wird das Fach Katholische Theologie von vielen Studentinnen als Studienfach gewählt. In den offiziellen Studienberatungen der Anfänger/innen wird allerdings kaum auf diese künftig zu erwartenden Schwierigkeiten hingewiesen.

2. Situation und Berufsperspektiven der katholischen Theologinnen im Hochschulfachbereich im Zeitraum von 1946 bis zur Gegenwart

Bei Eröffnung des Laientheologiestudiums war lediglich an die Qualifikation der Laien für den Schuldienst, nicht aber an ihre Integration in den Wissenschaftsbetrieb gedacht. Noch in den fünfziger Jahren war die Promotion der Laien zum Doktor der Theologie an deutschen Universitäten

nicht möglich¹⁷. Diese Situation änderte sich jedoch; bereits in den sechziger Jahren gab es an der Fakultät für katholische Theologie der Universität Münster Doktorandinnen, aber auch von ihnen wurde erwartet, daß sie nach der Promotion vorwiegend in den Schuldienst einträten, keineswegs aber, daß sie die Wissenschaft als Beruf wählten.

Im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen Ende der sechziger Jahre wurde von kritischen Studenten und Hochschullehrern eine Hochschulreform durchgesetzt, die die erstarrten Strukturen der Ordinarien-Universität ablösen und «mehr Demokratie» in diese Institution einführen sollte. Es war dringend notwendig, daß die Universitäten den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trugen. Eine größere Flexibilität mußte erreicht werden, insofern war es erforderlich, daß von der unumschränkten Vormacht der Ordinarien abgerückt und auch dem nichthabilitierten wissenschaftlichen Personal mehr Teilhabe an Forschung und Lehre gewährt wurde. Von dieser Reform im Hochschulfachbereich konnten Ende der sechziger und in den siebziger Jahren Theologinnen insofern profitieren, als ihnen mehrfach die Stelle einer Verwalterin einer Assistentenstelle oder in seltenen Ausnahmen die Stelle einer beamteten Assistentin (Beamtung auf Widerruf) angeboten wurde. Beide Stellen sind typische Positionen für Nachwuchswissenschaftler. In diesen befristeten Stellen sollen die Inhaber entweder die Qualifikation zur Promotion erreichen oder die Habilitation. Da die Theologinnen bislang faktisch nicht habilitiert werden, scheiden sie meist nach Ablauf der Assistentenjahre aus dem Universitätsdienst aus. Meistens wählen sie dann doch noch den Schuldienst als Berufsfeld, oder sie suchen außerhalb des Schuldienstes eine einigermaßen angemessene Tätigkeit.

Leider erleichtern die staatskirchenrechtlichen Entwicklungen Ende der siebziger Jahre und die seit der Ablösung der sozialliberalen Koalition angestrebten Hochschulreformen keineswegs die Integration der Theologinnen in den Lehrkörper der Fachbereiche für katholische Theologie. Die Studien- und Graduerungsordnungen an den Fakultäten für katholische Theologie in den deutschen Universitäten waren bis in die siebziger Jahre hinein an der Apostolischen Konstitution «Deus Scientiarum Dominus» Pius' XI. aus dem Jahre 1931 und den Konkordaten von 1929 und entsprechenden Länderkonkordaten

orientiert. Aufgrund der modernen Entwicklung waren die Bestimmungen von «Deus Scientiarum Dominus» überholt und wurden durch Erlaß der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana» Johannes' Pauls II. im Jahr 1979 außer Kraft gesetzt. Da die katholisch-theologischen Fakultäten an den deutschen Universitäten vom Hl. Stuhl als kirchliche Fakultäten anerkannt werden, sollen auch in diesen Fakultäten die Normen von «Sapientia Christiana» gelten.

Bevor die Konstitution «Sapientia Christiana» erlassen worden war, hatte die nordrhein-westfälische Landesregierung dem Apostolischen Nuntius neue Verhandlungen angeboten, weil bezüglich der Abteilung für Katholische Theologie an der Universität Bochum schriftliche Vereinbarungen getroffen worden waren, die über die Bestimmungen des Preußen-Konkordats vom Jahre 1929 hinausgingen. Der nun mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung abzuschließende Staatskirchenvertrag hat die inzwischen erlassene Konstitution «Sapientia Christiana» zur Grundlage. Die Paraphierung des neuen Staatskirchenvertrages durch den Apostolischen Nuntius und den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen Johannes Rau erfolgte am 26. März 1984. Dadurch sind Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch an den Fakultäten für Katholische Theologie der staatlichen Universitäten päpstliches Hochschulrecht gelten soll. Es wird befürchtet, daß nach diesem Hochschulrecht die Integration von Frauen in den Lehrkörper kaum erfolgen könnte. «Auch wenn dies nicht expressis verbis im Vertrag steht, so ist doch zwischen den Zeilen (und in Verbindung mit dem Anpassungsdekret IV,7) zu lesen, daß das notwendige «nihil obstat» für die Anstellung einer Professorin auf Lebenszeit nicht erteilt werden wird.»¹⁸

Angesichts des hohen Laienanteils unter den Studierenden des Faches Katholische Theologie wird auf den Fakultätentagen immer wieder gefordert, den Laienanteil unter den Professoren der Entwicklung in den Fakultäten anzupassen. Anlässlich des Fakultätentages vom 5. – 7. Februar 1984 in Passau wurde jedoch von den Bischofsvertretern erklärt, daß der Anteil der Priester unter den Professoren 85 %, der Anteil der Laien 15 % zu betragen habe, weil die Berufung der Priester die Regel, die der Laien die Ausnahme zu sein habe¹⁹. Keiner der anwesenden Laientheologen (Theologinnen waren aufgrund ihres niedrigen Status im Wissenschaftsbetrieb gar

nicht vertreten) machte geltend, daß aufgrund einer solchen Quotierung Theologinnen in der Regel von den Professuren ausgeschlossen seien, so daß den Theologinnen im optimalsten Fall nur 7,5 % der Professuren zukämen. Auch für männliche Laien bildet also der faktische Ausschluß der Theologinnen von dem Beruf der Hochschullehrer keinen Stein des Anstoßes, sind sie doch froh, daß sie ihren Anteil an Hochschullehrerstellen nicht noch mit Theologinnen teilen müssen. Unter den deutschen katholischen Theologinnen selbst besteht noch keine Protestbewegung gegen ihre Diskriminierung im Wissenschaftsbereich: zu viele unter ihnen wollen nicht sehen und wahrhaben, daß der Ausschluß der Frau von der Ordination zur Folge hat, daß Frauen von den 85 % den Priestern vorbehaltenen Professuren per Gesetz ausgeschlossen sind. Als Laien werden sie gegenüber Männern ebenfalls diskriminiert, so daß sie bislang auch an den Laienprofessuren keinen Anteil haben²⁰.

Wenn katholische Theologinnen an den deutschen Universitäten wenigstens auf den untersten Stufen des Mittelbaus eine Position bekleiden können, dann verdanken sie diese Errungenschaft nicht dem kirchlichen Hochschulrecht, sondern der Hochschulreform, die aus der Studentenbewegung der sechziger Jahre resultiert. Diese Reformansätze, die auch in Deutschland in nichttheologischen Fachbereichen den Boden für eine gewisse Institutionalisierung von Frauenforschung ermöglicht haben, sind durch die Mitte der siebziger Jahre einsetzende Wirtschaftskrise und die rigorose Sparpolitik im Bildungssektor fundamental bedroht. Nach Ablösung der sozialliberalen Koalition wird der Sozialabbau weiter vorangetrieben, so daß sich die Stellung der Frau im Erwerbsleben drastisch verschlechtert. Im Hochschulbereich will die CDU-Regierung durch die Schaffung eines «korrigierten Hochschulrahmengesetzes» die Krise in den Griff bekommen. Nach dem geplanten Hochschulrahmengesetz soll auf dem Personalsektor die Omnipotenz der Professoren festgeschrieben werden. Die Professoren haben danach in allen Gremien das Sagen und können nicht überstimmt werden. Der bescheidene Ansatz eines Mitspracherechtes der Angehörigen des Mittelbaus und der Studenten wird damit weitgehend eingeschränkt. Die Professoren sind gegenüber dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal weisungsbefugt. Sie entscheiden darüber, ohne Gründe an-

geben zu müssen, ob der/die Assistent/in bzw. Mitarbeiter/in für eine Weiterqualifizierung geeignet ist oder nicht. Der/die «Nachwuchswissenschaftler/in» steht damit aufgrund der personalen Zuordnung zu einem habilitierten Hochschullehrer in einem geistigen und existentiellen Abhängigkeitsverhältnis, das nicht Eigenständigkeit und Kreativität fördert, sondern Anpassung und Untertanengeist²¹.

Bei immer knapper werdenden Haushaltsmitteln soll die Hochschulforschung unbeschränkt und unkontrolliert durch die aus der Wirtschaft stammenden Drittmittel finanziert werden, so daß die Hochschulforschung in die Abhängigkeit von der Wirtschaft gerät²². Für Theologinnen würde das Inkrafttreten eines solchen Hochschulrahmengesetzes eine schwere Betroffenheit bewirken. Angesichts immer knapper werdender Förderung durch Stipendien und eines geringer werdenden Stellenangebots im Mittelbau bei kurzfristigen Arbeitsveträgen würden sich wahrscheinlich nur wenige Theologinnen für eine Weiterqualifizierung in ihrem Fach entscheiden. Die personale und existentielle Abhängigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin von ihrem dienstvorgesetzten Professor würde den für katholische Frauen so notwendigen Emanzipierungsprozeß schwer hemmen, so daß die Einübung in geistige Selbständigkeit nicht erfolgen könnte.

IV. Feministische Theologie am Fachbereich für Katholische Theologie der Universität Münster und das Problem der Institutionalisierung von Frauenforschung

Seit Mitte der siebziger Jahre kann in der deutschen Universitätstheologie die in Europa entstandene und in den USA weiterentwickelte feministische Theologie nicht mehr ignoriert werden. In diesen Jahren wurden am Fachbereich für Katholische Theologie der Universität Münster in Seminarveranstaltungen Themengebiete der feministischen Theologie behandelt. Zahlreiche Studentinnen/Studenten wählten auch bereits für ihre Examensarbeiten Themen aus dem Bereich der feministischen Theologie. Die seit 1980 bestehende Frauengruppe dieses Fachbereiches setzte es durch, daß für das SS 1984 einer Theologin ein Lehrauftrag für feministische Theologie übertragen wurde. Da diese Theologin noch nicht promoviert ist, wurde ihr vom Generalvikariat Münster für das WS 1984/85 nicht mehr

das erforderliche «nihil obstat» erteilt, allerdings konnte eine bereits promovierte Theologin wiederum einen Lehrauftrag erhalten. Diese Entwicklung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß unter den Professoren noch kein durchgreifender Umdenkprozeß über die Frau stattgefunden hat, sondern es ist bei ihnen mehr eine Anpassung an den Zeitgeist festzustellen. Ihre angebliche Aufgeschlossenheit für die Belange der benachteiligten und diskriminierten Frauen soll sie bei ihren Hörerinnen beliebt machen. Die Professoren können es sich heute nicht mehr leisten, die Forderung vieler Studentinnen nach Lehraufträgen für bestimmte feministische Theologinnen abzulehnen. Obwohl also feministische Fragestellungen und feministisches Gedankengut in den Lehrbetrieb des Fachbereichs für Katholische Theologie der Universität Münster Eingang gefunden haben, wurden aber bislang weder von Theologinnen noch von Professoren die eigentlichen Anliegen der Frauenforschungsbewegung aufgegriffen, die die Lage der Frauen in den Universitäten grundsätzlich und durchgreifend verändern will. Die Vertreterinnen der deutschen Frauenforschungsbewegung, deren Vorbild die amerikanische women's studies-Bewegung ist, drängen darauf, daß in den Universitäten den wissenschaftlich qualifizierten Frauen bei der Besetzung der Lehrstühle Chancengleichheit zuteil wird, und daß interdisziplinäre Frauenforschung in den akademischen Lehrbetrieb integriert wird.

Angesichts der katastrophalen Lage der katholischen Theologinnen an den Universitäten, die durch ihre Stellung und Wertung im kirchlichen Recht bedingt ist, versuche ich, eine Institutionalisierung von Frauenforschung auf unserem Fachgebiet zu erreichen, indem ich zu dem Themengebiet «Stellung der Frau im Islam und in islamischen Gesellschaften» eine Spezialbibliothek aufgebaut habe, in der einschlägige Literatur in europäischen und orientalischen Sprachen gesammelt wird. Dieses Material ist wissenschaftlich in der Weise katalogisiert worden, daß die Aussagen der Autoren zu wesentlichen Einzelproblemen bequem überblickt werden können. Diese Spezialbibliothek habe ich als Forschungsbibliothek weiten Kreisen von Interessenten unter den Studenten/innen in Münster und darüber hinaus im ganzen Bundesgebiet bekannt gemacht, um dadurch möglichst viele Interessenten/innen als Forscher/innen anzusprechen. Im Hinblick darauf, daß die meisten

Theologinnen für die Erforschung der Lebens- und Existenzprobleme der Frau in der arabisch-islamischen Welt nicht die erforderlichen Sprach- und Fachkenntnisse besitzen, habe ich die Probleme der Stellung und Wertung der Frau im Judentum und Christentum in das Projekt miteinbezogen. Eine solche Erweiterung des Projektes auf die Stellung der Frau im Judentum und Christentum ist schon an und für sich angesichts der religions- und geistesgeschichtlichen Verwandtschaft der drei aus dem semitischen Kulturraum stammenden Religionen naheliegend. Die mit der Berücksichtigung der Probleme der Stellung der Frau im Judentum und Christentum angestrebte interdisziplinäre Konzeption des Projektes bietet gerade für Theologinnen interessante Forschungsperspektiven²³.

Leider werden aber die Initiativen von Frauenforscherinnen aller Fachrichtungen durch das starre deutsche Universitätssystem mit seinen die Frauen besonders hart treffenden Zwängen stark gehemmt²⁴. Diese Hemmnisse wirken sich in den Fachbereichen für katholische Theologie insofern besonders aus, als das kirchliche Hochschul-

recht aufgrund konkordatären Rechts in diesen Institutionen weitgehend zum Tragen kommt und das staatliche Recht verdrängt. Es ist klar, daß sich in solchen Fachbereichen Frauenforschung sehr schwer institutionalisieren läßt. Aufgrund der niedrigen Stellung der Theologinnen in diesen Fachbereichen fehlen ihnen für derartige Forschungsvorhaben die elementarsten Voraussetzungen: Freiheit und Eigenständigkeit. An deutschen Universitäten können angesichts der den katholischen Frauen zugemuteten Rechtslage somit keine originellen feministischen Forschungen betrieben werden. Wenn katholische Theologinnen einen Beitrag auf dem Gebiet der Frauenforschung leisten wollen, müssen sie sich zunächst dafür einsetzen, daß die *dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden: die Aufhebung der rechtlich fixierten Diskriminierungen der Frauen im Binnenraum der Kirche und ihre Auswirkungen in der Hochschule*. Erst wenn deutsche Theologinnen diesen Kampf auf sich nehmen, zeigen sie ihre emanzipatorische Reife – bis dahin ist es doch noch ein weiter und beschwerlicher Weg!

¹ Raming, Ida: Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt – Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Eine rechtshistorisch-dogmatische Untersuchung der Grundlagen von Kanon 968 §1 des Codex Iuris Canonici (Köln/Wien 1973).

² Leporin, Dorothea Christina, Gründliche Untersuchung der Ursachen, die das weibliche Geschlecht vom Studieren abhalten (Hildesheim/New York 1977 (2. Nachdruckaufl. der Ausgabe Berlin 1742); Sabine Jebens: Das literarische Frauenbild in der Mitte des 18. Jhs. – Weibliche Bildung und Sexualität bei Richardson und Gellert: Frauen- geschichten. Dokumentation des 3. Historikerinnentreffens in Bielefeld, April 81. Beiträge 5 zur feministischen Theorie und Praxis, hg. v. Sozialwissenschaftliche Forschung z. Praxis für Frauen 1981, S. 11–17.

³ Schmidt-Harzbach, Ingrid: «Kampf ums Frauenstudium – Studentinnen und Dozentinnen an deutschen Hochschulen»: Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Juli 1976 (Berlin 1977), S. 33–72, bes. S. 34.

⁴ Schmidt-Harzbach, Kampf ums Frauenstudium...; Lotte Adolphs: Die Beteiligung der Frau an der Wissenschaft (Duisburg 1981), bes. Studierende Frauen nach ihrer Zulassung zum Studium ab 1900, S. 18–25.

⁵ Bock, Ulla/Anne Braszeit/Christiane Schmerl: Frauen im Wissenschaftsbetrieb. Dokumentation und Untersuchung

der Situation von Studentinnen und Dozentinnen unter besonderer Berücksichtigung der Hochschulen von Nordrhein-Westfalen (Weinheim und Basel 1983) bes. S. 4 ff.

⁶ Boedeker, Elisabeth u. Maria Meyer-Plath: 50 Jahre Habilitation von Frauen in Deutschland. Eine Dokumentation über den Zeitraum von 1920 bis 1970 (Göttingen 1974) S. 5.

⁷ Bimmer, Brigitte: «Zum Selbst- und Fremdbild von Wissenschaftlerinnen. Erste Teilergebnisse einer empirischen Studie.»: Ulla Bock, Anne Braszeit, Christiane Schmerl (Hg): Frauen an den Universitäten. Zur Situation von Studentinnen und Hochschullehrerinnen in der männlichen Wissenschaftshierarchie (Frankfurt/New York 1983), 153–169; «dies.» Frauen im Wissenschaftsbetrieb ... S. 71 ff.

⁸ Wenner, Joseph: Reichskonkordat und Länderkonkordate (Paderborn, 7. verb. Auflage, 1964).

⁹ Wenner, Reichskonkordat, S. 63.

¹⁰ Mussinghoff, Heinz: Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Theologische Fakultäten als Aufgabe von Staat und Kirche nach den Bestimmungen des Preußenkonkordats von 1929. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen Bd. 27) (Mainz 1979) S. 485.

¹¹ Karrer, Leo: Von Beruf Laientheologe? Kritisches Plädoyer (Theologie Konkret, hg. v. Ferdinand Klosterman/Norbert Greinacher) (Wien/Freiburg/Basel 1970) S. 21 ff.

¹² Karrer, Von Beruf..., S. 26f.

¹³ Die statistischen Angaben wurden von der 1981/82 bestehenden Gruppe «Frau und Wissenschaft» der Universität Münster ermittelt.

¹⁴ Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst 1978/1979, Hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn.

¹⁵ Siehe Rahmenstatuten S. 19f.

¹⁶ Ruf, Norbert: Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert. (Freiburg/Basel/Wien 1983) S. 239: «Zum Empfang ist nur ein getaufter Mann (vir baptizatus) befähigt. Ungetaufte und Frauen können demnach das Wehesakrament nicht gültig empfangen.»

¹⁷ Karrer, Von Beruf..., S. 25.

¹⁸ Krebber, Werner: «Staat und Kirche Hand in Hand? Die Sapientia Christiana in Nordrhein-Westfalen.»: Frankfurter Hefte 7/1984, S. 7–8.

¹⁹ Beschluß der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 11. bis 24. Februar 1972 in Freising: Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den katholisch-theologischen Fakultäten und Philosophisch-theologischen Hochschulen: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 9, 29. April '79, S. 57. – Nach jüngsten Trendberichten wollen die deutschen Bischöfe wieder mehr Priester für die Habilitation freistellen, damit vorwiegend sie die Professuren bekleiden können.

²⁰ Wenn nach Auffassung der Amtskirche auch an staatlichen Universitäten die Ausbildung im Fach katholische Theologie in erster Linie der Priestererziehung dienen soll, was die deutschen Bischöfe kaum den männlichen Laien zutrauen, so kann die Befähigung zu einer solchen Erziehung kaum einer Person zugestanden werden, die nach kirchlichem Recht als weiheunfähig gilt!

²¹ Von Spreckelsen: «Hürde genommen. Referententwurf zur HRG-Novellierung.»: Frontal. Das sozialistische Studentenmagazin, Nr. 6, 24. Jahrg., Dezember 1984/Januar 1985, S. 13–15.

²² Ahrweiler, Georg: «Wende in der Forschungspolitik?»: Forum Wissenschaft Nr. 2/1984, S. 41–50.

²³ Die Frau im Islam und in islamischen Gesellschaften. Ein Forschungsprojekt in Münster, vorgestellt von Iris Müller (Sonderdruck 1, Hg. A. Th. Khoury) (Altenberge 1981). – Das auf die Probleme der Stellung und Wertung der Frau im Judentum und Christentum erweiterte Projekt ist von mir beschrieben worden in: «Stellung der Frau im Islam und in islamischen Gesellschaften unter Berücksichtigung des biblischen und nachbiblischen Judentums und des Christentums. Ein Forschungsprojekt für religionswissenschaftlich orientierte Frauenforschung am FB für Katholische Theologie der Universität Münster.» WS 1983/1984.

²⁴ Karin Griechen-Hepp/Doris Hens: Frauenforschungs- und Fraueninitiativen an den Universitäten/Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen (Ergebnisse einer Bestandsaufnahme) Universität Dortmund – Hochschuldidaktisches Zentrum, Dezember 1984.

IRIS MÜLLER

Gebürtig aus Magdeburg (DDR). Studium der evangelischen Theologie am Katechetischen Oberseminar Naumburg/Saale und an der Martin-Luther-Universität Halle/Saale. Staatsexamen 1958, danach Übertritt zur katholischen Kirche. 1959 Flucht in die BRD. Zweitstudium der kathol. Theologie an der Universität Münster/Westf. Promotion zum Dr. theol. Zur Zeit wiss. Mitarbeiterin am Seminar f. Religionswissenschaften des Fachbereiches für Katholische Theologie der Universität Münster. Aufbau der Spezialbibliothek zum Projektthema: «Stellung der Frau im Islam und in islamischen Gesellschaften unter Einbeziehung des Judentums und Christentums». Veröffentlichungen: Die Wertung der Nachbarvölker Israels Edom, Moab, Ammon, Philistäa und Tyrus/Sidon nach den gegen sie gerichteten Drohsprüchen der Propheten (Diss. maschinenschr.). Zur Stellung der Frau im Islam: CIBEDO-Dokumentation Nr. 6/7, März/Juni 1980. Darstellung des o.a. Forschungsprojektes in Fachzeitschriften; verschiedene Aufsätze zum Problem Stellung der Frau in der katholischen Kirche und zur Stellung der Theologin in der Hochschule. Anschrift: Überwasserstraße 8, D-4402 Greven-Gimble.